

chen die gedachten Gegenstände, nach den verschiedenen Steuereinrichtungen der Vereinsstaaten, auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen, und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transitozolle frei.

Indessen soll bei der Durchfuhr der von No. 1. bis 11. incl. genannten Gegenstände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Controlmaßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transitozolls bis zu einem halben guten Groschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bei der vorstehend stipulirten Abgabefreiheit, ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Grenzen der Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern, und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe, im Bezug auf den Handel mit Getreide und Hülsenfrüchten (No. 1 bis 11), noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellt, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letztern jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum sellen Verkaufe verführte Getreide ist bei der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frei, wenn es mit Ursprungscertificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeltlich zu attestiren;

b) bei der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungscertificate nicht;

c) es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a und b nach Centnern angegebenen Quantitäten dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;

d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend-angegebenen Bedingungen der Abgabefreiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;

e) die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfleistung bei Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungscertificate etwa versuchten Contraventionen.